

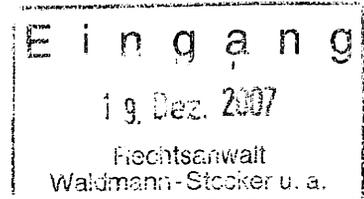
Abschrift

# SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG

**S 20 AY 70/07 ER**

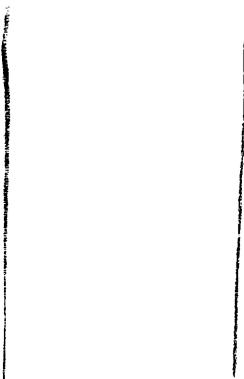
Zugestellt am: \_\_\_\_\_

(Behrens)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und Coll.,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Stadt Wolfsburg Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg,

Antragsgegnerin,

hat das Sozialgericht Braunschweig - 20. Kammer - am 14. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Friske, beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 09. November 2007 (Az.: S 20 AY 71/07) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 02. Oktober 2007 wird wiederhergestellt.**

**Die Antragsgegnerin erstattet die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.**

## GRÜNDE

### I.

Die Antragsteller wenden sich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit eines belastenden Verwaltungsaktes der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller zu 1) und seine Ehefrau, die Antragstellerin zu 2), reisten im Mai 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein; der Antragsteller zu 3) ist im Mai 2002 im Bundesgebiet geboren. Nach negativ bestandskräftigem Abschluss ihres Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigte wird der Aufenthalt der Antragsteller geduldet.

Die Antragsteller bezogen von Juli 2002 bis Mai 2005 Grundleistungen nach §§ 3 bis 7 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und seit 01. Juni 2005 Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch. Zuletzt war den Antragstellern diese Leistungsart mit bestandskräftigem Bescheid vom 26. September 2007 ohne zeitliche Befristung von der Antragsgegnerin gewährt worden.

Nach Anhörung der Antragsteller hob die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 02. Oktober 2007 die Bescheide über die Gewährung von Leistungen in besonderen Fällen mit Wirkung für die Zukunft ab 01. November 2007 auf und gewährte Grundleistungen nach §§ 3 bis 7 AsylbLG. Die Antragsteller hätten durch Angabe von falschen Personen- und Identitätsdaten sowie durch unzureichende Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland rechtsmissbräuchlich verlängert. Hierdurch sei eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten. Gleichzeitig ordnete die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung des Bescheides an.

Gegen diese Entscheidung legten die Antragsteller Widerspruch ein, den die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2007 als unbegründet zurückwies. Die Antragsteller haben am 09. November 2007 Klage erhoben (Az.: S 20 AY 71/07).

Am 07. November 2007 haben die Antragsteller um gerichtlichen Eilrechtsschutz ersucht, mit dem Ziel, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage wiederherzustellen.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage vom 09. November 2007 (Az.: S 20 AY 71/07) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 02. Oktober 2007 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Ansicht, eine Änderung der tatsächlichen Umstände liege in ihrer späteren Kenntnisnahme der Falschaussage der Antragsteller zu 2) über ihre Identität. Zudem sei erst im Laufe der Ermittlungen festgestellt worden, dass die Antragsteller nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße an der Identitätsklärung mitwirkten.

Außer der Gerichtsakte haben die die Antragsteller betreffenden Verwaltungs- und Ausländerakten der Antragsgegnerin vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Akten ergänzend Bezug genommen.

## II.

Der zulässige Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist begründet.

Rechtsgrundlage für die begehrte Entscheidung auf Aufhebung des angeordneten Sofortvollzuges ist § 86 b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Den Antragstellern sind mit letztem bestandskräftigen Bescheid vom 26. September 2007 Leistungen nach § 2 AsylbLG ohne zeitliche Befristung gewährt worden. Es handelt sich mithin um einen unbefristeten Dauerverwaltungsakt. Mit dem Änderungsbescheid vom 02. Oktober 2007 greift die Antragsgegnerin in diese bestehende Rechtsposition der Antragsteller ein und verweigert die Gewährung der erhöhten Leistungen. Zwar haben der dagegen eingelegte Anfechtungswiderspruch bzw. die erhobene Anfechtungsklage gemäß § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG grundsätzlich aufschiebende Wirkung, sofern nicht durch Bundesgesetz etwas anderes geregelt ist, § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG. Das AsylbLG enthält keine solche Regelung für Verwaltungsakte, die über Leistungen für Hilfeempfänger entscheiden. Das bedeutet, dass der angegriffene Verwaltungsakt (hier der Bescheid vom

02. Oktober 2007) grundsätzlich nicht vollzogen werden kann und auch nicht in Bestandskraft (§ 77 SGG) erwächst. Die aufschiebende Wirkung entfällt allerdings in Fällen, in denen – wie hier - die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung angeordnet worden ist (§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG).

Die aufschiebende Wirkung der Klage ist jedoch wiederherzustellen.

Die gerichtliche Überprüfung beschränkt sich im gerichtlichen Eilverfahren in Fällen des angeordneten Sofortvollzuges nicht darauf, ob die Anordnung des Sofortvollzuges und insbesondere seine Begründung den Voraussetzungen des § 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG entspricht. Die Befugnis des Gerichtes ist nicht auf die Kassation der behördlichen Vollzugsanordnung beschränkt. Es hat vielmehr eigenständig und losgelöst von der vorangegangenen behördlichen Vollzugsanordnung die Frage zu beurteilen, ob die aufschiebende Wirkung des Anfechtungswiderspruchs wiederherzustellen ist (vgl. zu § 80 Abs. 5 VwGO Finkelburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl. RdNr. 855 m.w.N.).

Welche Kriterien für diese Entscheidung heranzuziehen sind, ist in § 86b SGG nicht geregelt worden. Da die Regelungen des einstweiligen Rechtsschutzes in §§ 86a und 86b SGG den Regelungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nachgebildet sind, kann eine Orientierung an den von der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 VwGO ausgearbeiteten Grundsätzen erfolgen. Danach kommt es für die Rechtmäßigkeit der sofortigen Vollziehung darauf an, ob das Interesse an der Vollziehung schwerer wiegt als das gegenläufige Interesse am Erhalt der aufschiebenden Wirkung. Dabei kann entsprechend der Eigenart des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens die Rechtmäßigkeit des zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes nur summarisch überprüft werden. Die Interessenabwägung fällt grundsätzlich von vornherein zu Gunsten der Vollziehung aus, wenn die gegenläufigen Interessen nicht schutzwürdig sind, weil die Klage gegen den Verwaltungsakt aufgrund summarischer Prüfung erkennbar aussichtslos ist; und sie fällt von vornherein gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit aus, wenn das Interesse daran deshalb nicht schutzwürdig ist, weil der Verwaltungsakt nach summarischer Prüfung erkennbar rechtswidrig ist. Ist keiner dieser Fälle der erkennbaren Aussichtslosigkeit der Klage oder der erkennbaren Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gegeben, so sind die beteiligten Interessen anhand sonstiger Umstände im Einzelfall zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen.

Als zusätzliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist zu beachten, dass diese ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit erfordert. Allein die Feststellung, dass die Klage gegen den Verwaltungsakt auf Grund summarischer Prüfung erkennbar aussichtslos ist, kann zur Rechtfertigung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht ausreichen; es muss auch immer ein öffentliches Interesse gerade daran bestehen, dass der Betroffene schon in der Zeit bis zum Abschluss des Rechtsschutzverfahrens in der Hauptsache von der fraglichen Rechtsposition keinen Gebrauch machen kann (sogenanntes besonderes öffentliches Interesse gerade an der sofortigen Vollziehung).

Die nach diesen Grundsätzen vorzunehmende Interessenabwägung fällt gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit aus, da das Interesse daran deshalb nicht schutzwürdig ist. Denn der Verwaltungsakt vom 02. Oktober 2007 ist nach summarischer Prüfung erkennbar rechtswidrig.

Der angefochtene Bescheid beruht auf § 48 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X), als Ermächtigungsgrundlage für die Vorenthaltung der erhöhten Leistungen ab 01. November 2007. Zur Begründung führt die Antragsgegnerin insbesondere im Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2007 aus, die Antragstellerin zu 2) habe zum Zwecke der Aufenthaltsverlängerung jahrelang und wiederholt über ihre Identität getäuscht und damit den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Auch dem Antragsteller zu 1) sei zumindest in der Vergangenheit ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorzuwerfen.

Der übergreifende Aufhebungstatbestand aus § 48 Abs. 1 SGB X erfordert, dass sich tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse, die bei Erlass des Verwaltungsaktes vorlagen, nachträglich wesentlich geändert haben. Unerheblich bleibt dabei, welche Auffassung die entscheidende Verwaltung von der jeweiligen Sach- oder Rechtslage hat bzw. vertrat. Das Tatbestandselement der tatsächlichen Änderung erfordert also eine effektive Veränderung der Sach- oder Rechtslage, die zur Regelung des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung (hier: die ursprünglichen Bewilligungsbescheide) geführt hatte, nach dem Erlass dieser Entscheidung. In Verkennung dieser Rechtslage ist die Antragsgegnerin auch mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2007 der Auffassung, eine Änderung der tatsächlichen Umstände sei in ihrer späteren Kenntnisnahme der Falschaussage der Antragstellerin zu 2) über ihre Identität zu sehen. Ferner sei erst im Laufe der Ermittlungen festgestellt worden, dass die Antragsteller nicht oder nicht in ausreichendem Maße an der Identitätsklärung mitwirkten. Bei dieser späten Erkenntnis der Antragsgegnerin handelt es sich jedoch nicht um eine effektive Veränderung der Sach- oder Rechtslage, sondern um eine Neu-

bewertung der unverändert bereits seit Beginn der Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG fortbestehenden Sachlage. Wenn die Antragsgegnerin aufgrund dieser Neueinschätzung (der unveränderten Sachlage) zu der Auffassung gekommen ist, die Antragsteller hätten lediglich Anspruch auf Leistungen nach §§ 3 bis 7 AsylbLG, so muss dies folgerichtig für den gesamten Zeitraum gelten. Damit wäre aber der Regelungsbe-  
reich des § 45 SGB X über die Rücknahme eines anfänglich rechtswidrigen begünstigen-  
den Verwaltungsaktes eröffnet. Sollten dessen einschränkenden Tatbestandsvorausset-  
zungen nach den Absätzen 2 bis 4 eine Rücknahme nicht ausschließen, hätte die An-  
tragsgegnerin über die Korrektur der vermeintlich rechtswidrigen Leistungsgewährung  
eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozial-  
*gerichts* Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie  
ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht  
Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift  
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Hilft das Sozialgericht  
der Beschwerde nicht ab, so legt es diese dem Landessozialgericht Niedersachsen-  
Bremen zur Entscheidung vor.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem  
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen oder bei der Zweigstelle des Landessozial-  
*gerichts* Niedersachsen-Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten  
der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Friske